

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Freiheit Bilstein e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist 57368 Lennestadt-Bilstein

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, die Landschaftspflege und der Naturschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen und den Einsatz für die Dorfentwicklung.

Dies soll der Pflege und Förderung der dörflichen Gemeinschaft in jeglicher Form dienen.

Außerdem wickelt der Verein vereinsübergreifende Aktivitäten und Fördermaßnahmen in Bilstein ab und kümmert sich um die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist bestrebt die natürlichen Lebensgrundlagen insbesondere von heimischen Pflanzen und Tieren wildlebender Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Sicherung von Landschaft in ihrer Vielfalt und Eigenart zu erhalten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in mündlicher – oder schriftlicher Form zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und

Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an einer für alle Mitglieder bekannten, frei zugänglichen Aushangsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht

Kassenbericht

Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung von zwei von der Versammlung bestimmten Prüfern

Entlastung des Kassierers und des Vorstandes

Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 12 dieser Satzung

Genehmigung von Investitionsplanungen (soweit vorhanden)

Anträge und Anfragen

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Gleiches gilt bei Anträgen über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Nicht Fristgerecht eingereichte Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende, bzw. der/die Leiter/in der Versammlung.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in (geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein gemeinsam rechtsverbindlich vertreten. Er kann jedoch für Vereinsinteressen vor Gericht oder Behörden einen geeigneten Vertreter beauftragen und entsenden.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit vier auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Beisitzern. Diese bleiben nach Ablauf der Wahlperiode ebenfalls noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig. Zusätzlich können zwei Jugendvertreter/innen dem erweiterten Vorstand angehören, die ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Protokolle fertigt der/die Geschäftsführer/in an. Er unterstützt die/den Vorsitzende/n im Schriftverkehr.

Der/die Kassierer/in führt alle Finanz- und Kassengeschäfte und überwacht die Einhaltung des § 9 dieser Satzung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 3 für den Ortsteil Bilstein zu verwenden hat.

Lennestadt-Bilstein, den 10.02.2017